

Grundsteuer:

Von der Grundsteuer erfasst werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke. Die Grundsteuer schuldet grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Besteuerbemessungsgrundlage:

Die Besteuerbemessungsgrundlage bildet der Einheitswert des Grundstückes.

Befreiungen:

Wohnungen und Eigenheime deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² beträgt, sind 20 Jahre steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die Bauvollendung folgt. Um in den Genuss der Grundsteuerbefreiung zu kommen, muss ein schriftlicher Antrag beim Gemeindeamt (innerhalb von 6 Monaten nach Bauvollendung) gestellt werden.

Steuermessbetrag:

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung der Steuermesszahl auf den Einheitswert zu ermitteln.

Steuermesszahl:

- Die Steuermesszahl beträgt grundsätzlich 2 ‰.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt die Steuermesszahl für die ersten € 3.650,-- Einheitswert 1,6 ‰.
- Bei Einfamilienhäusern beträgt die Steuermesszahl für die ersten € 3.650,-- Einheitswert 0,5 ‰, für die folgenden € 7.300,-- Einheitswert 1,0 ‰.
- Bei Mietwohngrundstücken beträgt die Steuermesszahl für die ersten € 3.650,-- Einheitswert 1,0 ‰, für die folgenden € 3.650,-- Einheitswert 1,5 ‰.
- Bei den übrigen Grundstücken beträgt die Steuermesszahl für die ersten € 3.650,-- Einheitswert 1,0 ‰.

Hebesatz:

Der Jahresbetrag der Grundsteuer ermittelt sich aus der Multiplikation von Hebesatz und ermitteltem Steuermessbetrag. Der Hebesatz beträgt für

1) land- und Forstwirtschaftliche Betriebe	500 %
2) sonstige Grundstücke	500 %

Fälligkeit:

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Falls der Jahresbetrag unter € 75,-- ist, wird die Grundsteuer am 15. Mai fällig.